

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Vom 17. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (ersatzverkündet am 6. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 828), geändert durch Verordnung vom 13. November 2020 (ersatzverkündet am 13. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 861), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „wird“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2020

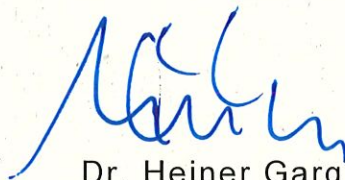


Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 27. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Nummer 1:

Mit der Einfügung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3c) wird den Bedürfnissen der Logistikbranche Rechnung getragen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungsstrukturen der Bevölkerung erforderlich sind. Personen, die grenzüberschreitend und international Waren transportieren, tun dies im Rahmen einer beruflichen Betätigung, die in der Regel keine wesentlichen sozialen Kontakte auslöst.

Zu Nummer 2:

Die Verordnung wird verlängert und tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Zur Begründung der von der Verlängerung erfassten Regelungen wird auf die Begründung zur Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (im Transparenzportal Schleswig-Holstein abrufbar auf der Internetseite <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/landesverordnung-zu-quarantanemassnahmen-fur-ein-und-ruckreisende-zur-bekampfung-des-coron-20202>) sowie auf die Begründung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 13. November 2020 (im Transparenzportal Schleswig-Holstein abrufbar auf der Internetseite <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/landesverordnung-zur-anderung-der-corona-quarantäneverordnung-vom-13-november-2020>) Bezug genommen.